



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 19.06.2018

Nr.: 524

Änderung der Besonderen Bestimmungen  
für den Bachelor-Studiengang  
Baukulturerbe veröffentlicht  
in der Amtlichen Mitteilung der  
Hochschule RheinMain Nr. 410 vom  
19.07.2016

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen  
Telefon: 0611 9495-1104  
E-Mail: [pruefungswesen@hs-rm.de](mailto:pruefungswesen@hs-rm.de)

## Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Besondere Bestimmung für den Bachelor-Studiengang Baukulturerbe des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 19.06.2018

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

## **Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Baukulturerbe, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 410 vom 19.07.2016**

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 08.05.2018 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 224 vom 16.04.2013 und wurde in der 158. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 12.06.2018 beschlossen und vom Präsidium am 19.06.2018 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

### **I. Änderungen**

1. In Ziffer 7.2 wird folgender Text eingefügt: **„Die Festlegung auf eine Wahlpflicht-Lehrveranstaltung kann nach einer erfolglosen Prüfungsleistung einmalig durch schriftlichen Antrag widerrufen werden. Der Antrag ist spätestens bis drei Wochen vor Ablauf der Anmeldefristen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.“**
2. Die bisherige Anlage Curriculum wird durch die hier angefügte Anlage Curriculum ersetzt.
3. Die bisherige Anlage zur Berufspraktischen Tätigkeit wird durch die hier angefügte Anlage zur Berufspraktischen Tätigkeit ersetzt.
4. Zu Ziffer 14 wird Folgendes hinzugefügt:

**„Zum 01.04.2018 tritt rückwirkend eine Änderung dieser Besonderen Bestimmungen in Kraft.“**

**Die Lehrveranstaltungen nach der ursprünglichen Fassung dieser Prüfungsordnung werden letztmalig im Wintersemester 2017/2018 angeboten. Danach erfolgt das Lehrangebot gemäß der geänderten Anlage Curriculum.**

**Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt.**

**Aufgrund der geänderten Zuordnung der Lehrveranstaltungen in den Modulen „Baudokumentation und Geo-Informationssysteme (GIS)“ und „Grundlagen der Denkmalpflege“ bleiben für Studierende, welche nur in einem der bisherigen Module „Planung und Organisation“ oder „Denkmalpflege und Bauaufnahme“ bereits Prüfungsleistungen abgelegt haben, die Lehrveranstaltungs-Kombinationen und Modulprüfungen der genannten Module gemäß der bisherigen Prüfungsordnung maßgebend.**

**In diesen beiden Modulen erfolgt das letztmalige Angebot der Modulprüfungen nach den bisherigen Kombinationen im Sommersemester 2019. Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen der ursprünglichen Fassung der Prüfungsordnung und die Studierenden werden automatisch in die geänderte Prüfungsordnung übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.**

**Studierende, welche diese beiden Module bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits vollständig erfolgreich absolviert haben, können ihr Studium diesbezüglich unter Beibehaltung der bereits erbrachten Leistungen weiterführen und beenden.**

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 19.06.2018

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost  
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger  
Dekan des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen

# Curriculum

## Baukulturerbe (B.Sc.)

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Veranstaltungsformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fv
<b>Gestaltung und Darstellung I</b>	12	12	1.		—		
CAAD I	4	4	1.	Ü	PL	A u. Pr o. K o. mP	
Grundlagen der Gestaltung I	8	8	1.	V + Ü	PL	A u. Pr o. K o. mP	
<b>Tragwerk und Konstruktion</b>	8	6	1.		PL	A u. Pr o. K o. mP	
Grundlagen der Baukonstruktion	2	2	1.	V			
Grundlagen der Tragwerkslehre	2	2	1.	V			
Historische Tragwerke und Baukonstruktionen	4	2	1.	V			
<b>English for Heritage Conservation (B2)</b>	2	2	1.		PL	K o. mP o. Pr	
English for Heritage Conservation (B2)	2	2	1.	SU			
<b>Projekt A: Raum und Form</b>	8	8	1.		PL	A u. Pr o. P u. Pr	
Einführung in die Architektur	2	2	1.	V			
Projektarbeit	6	6	1.	Proj			
<b>Gestaltung und Darstellung II</b>	6	6	2.		—		
CAAD II	2	2	2.	Ü	PL	A u. Pr o. K o. mP	
Grundlagen der Gestaltung II	4	4	2.	Ü	PL	A u. Pr o. K o. mP	
<b>Baugeschichte und Archäologie</b>	8	7	2.		PL	A u. Pr o. K o. mP	
Archäologisches Seminar	2	2	2.	SU			
Baugeschichte von der Frühzeit bis ins 16. Jh.	2	2	2.	V			
Einführung Archäologie	2	2	2.	V			
Sondergebiete der Baugeschichte I	2	1	2.	SU			
<b>Stadt und Haus</b>	8	7	2.		PL	A u. Pr o. K o. mP	
Grundlagen Städtebau	2	2	2.	V			
Grundlagen Städtebau Übung	2	1	2.	Ü			
Grundlagen der Gebäudelehre	2	2	2.	V			
Stadtbaugeschichte (engl.)	2	2	2.	V			
<b>Projekt B: Wissenschaftliches Arbeiten</b>	8	6	2.		PL	A u. Pr o. P u. Pr	
Wissenschaftliches Arbeiten	8	6	2.	Proj			
<b>Baudokumentation und Geo-Informationssysteme (GIS)</b>	8	6	3.		PL	A u. Pr o. mP o. K	
Bauaufnahme und Dokumentation	4	3	3.	V + Ü			
Systematisierung, Datenbanken, GIS	4	3	3.	SU			
<b>Baugeschichte und Kunstgeschichte</b>	8	7	3.		PL	A u. Pr o. K o. mP	
Baugeschichte vom 16.- 20. Jahrhundert	2	2	3.	V			
Einführung in die Kunstgeschichte	2	2	3.	V			
Kunstgeschichtliches Seminar	2	2	3.	SU			
Sondergebiete der Baugeschichte II (engl.)	2	1	3.	SU			
<b>Grundlagen der Denkmalpflege</b>	6	6	3.		PL	A u. Pr o. K o. mP	
Denkmalpflege Geschichte und Theorie	2	2	3.	V	-		
Prozessmanagement in der Denkmalpflege	2	2	3.	V			
Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Kulturerbe	2	2	3.	V			
<b>Projekt C: Planen und Bauen im historischen Kontext</b>	8	6	3.		PL	A u. Pr o. P u. Pr	
Planen und Bauen im historischen Kontext	8	6	3.	Proj			
<b>Denkmalpflege und Welterbe</b>	8	7	4.		PL	A u. Pr o. K o. mP	
Baukulturelles Erbe im internationalen Kontext (engl.)	4	3	4.	V			
Historische Stadt- und Kulturlandschaften	2	2	4.	V			
Strategien in der Denkmalpflege (engl.)	2	2	4.	SU			
<b>Kulturerbe und Vermittlung</b>	6	6	4.		PL	A u. Pr o. P u. Pr	
Kommunikation im Kontext - Vermittlung und Beteiligung	2	2	4.	V			
Kommunikation im Prozess - Methoden und Praktiken	4	4	4.	V + SU			
<b>Projektmanagement im historischen Kontext</b>	6	5	4.		PL	A u. Pr o. K o. mP	
Grundlagen der Projektsteuerung	2	2	4.	V			
Immobilienökonomie	2	1	4.	V			
Projektentwicklung in der Denkmalpflege	2	2	4.	V			
<b>Projekt D: Bewerten und Entwickeln im historischen Kontext</b>	8	6	4.		PL	A u. Pr o. P u. Pr	
Bewerten und Entwickeln im historischen Kontext	8	6	4.	Proj			
<b>Wahlpflicht: Überfachliche Kompetenzen</b>	2	~	4.		PL/SL	~	
Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen – Eine der folgenden Lehrveranstaltungen muss gewählt werden:							
Auswahl aus dem Angebot des Competence & Career Center	2	—	4.	-			
Auswahl aus dem Angebot des Sprachenzentrums	2	—	4.	-			

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Veranstaltungsformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fV
<b>Bauwerkserhaltung und Instandsetzung</b>	10	9	5.		PL	A u. Pr o. mP o. K	
Bauerkundung und Schadensbeurteilung	4	4	5.	SU			
Bauschäden und Bausanierung	2	2	5.	V			
Instandsetzungsbezogene Materialkunde	4	3	5.	V			
<b>Raumklima und Energetisches Sanieren</b>	4	4	5.		PL	A u. Pr o. K o. mP	
Energetisches Sanieren	2	2	5.	V			
Raumklima Grundlagen	2	2	5.	V			
<b>Wahlpflicht: Vertiefende Kompetenzen (siehe Fußnote 1)</b>	8	8	5.		—		
Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen – Auswahl von genau 8 CP aus den folgenden Lehrveranstaltungen:							
Ausgewählte Kapitel der Baudokumentation	2	2	5.	SU	SL	A u. Pr o. K o. mP	
Auswahl aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs AuB I	2	—	5.	-	~	—	
Auswahl aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs AuB II	4	—	5.	-	~	—	
Auswahl aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs AuB III	6	—	5.	-	~	—	
Auswahl aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs AuB IV	3	—	5.	-	~	—	
Auswahl aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs AuB V	5	—	5.	-	~	—	
Auswahl aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs AuB VI	8	—	5.	-	~	—	
CAD in der Denkmalpflege	2	2	5.	SU	SL	A u. Pr o. K o. mP	
Historische Bautechniken	2	2	5.	SU	SL	A u. Pr o. K o. mP	
Historische Stadtentwicklung	2	2	5.	S	SL	A u. Pr o. K o. mP	
Partizipations- und Distributionsmedien	2	2	5.	SU	SL	A u. Pr o. K o. mP	
UNESCO-Welterbe-Management	2	2	5.	SU	SL	A u. Pr o. K o. mP	
UNESCO-Welterbe-Management (Vertiefung)	2	2	5.	SU	SL	A u. Pr o. K o. mP	
Zerstörungsfreie Erkundungsmethoden in der praktischen Anwendung	2	2	5.	SU	SL	A u. Pr o. K o. mP	
<b>Projekt E: Sanieren und Revitalisieren</b>	8	6	5.		PL	A u. Pr o. P u. Pr	
Sanieren und Revitalisieren	8	6	5.	Proj			
<b>Berufspraktische Tätigkeit</b>	15	0	6.		SL	A u. Pr [MET]	Ja
Berufspraktische Tätigkeit	15	0	6.	P			
<b>Bachelorthesis</b>	15	0	6.		—		Ja
Bachelor-Arbeit	12	0	6.	BA	PL	A u. Pr o. P u. Pr	
Kolloquium	3	0	6.	Kol	PL	mP	

#### Allgemeine Abkürzungen:

**CP:** Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, **~:** je nach Auswahl, **—:** nicht festgelegt, **fV:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung und Modulhandbuch)

#### Lehrformen:

**V:** Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **Kol:** Kolloquium, **S:** Seminar, **Proj:** Projekt, **-:** keine Lehrform

#### Prüfungsformen:

**A:** Ausarbeitung, **K:** Klausur, **P:** Praktische Arbeit / Projektarbeit, **Pr:** Präsentation, **mP:** mündliche Prüfung, **~:** Je nach Auswahl,

<sup>1</sup>Das Angebot der Wahlpflichtfächer wird jedes Semester aktualisiert und zusammen mit Informationen zu eventuellen Teilnahmebegrenzungen und dem Verfahren zur Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben. Allen Studierenden wird ein Platz in einer der angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen sichergestellt. Ein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Wahlpflichtmodul besteht jedoch nicht.

## Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

### im Bachelorstudiengang Baukulturerbe

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Im Bachelorstudiengang Baukulturerbe ist eine Berufspraktische Tätigkeit eingeordnet. Diese wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- 1.2 Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst:
  - Einführungskolloquium
  - Tätigkeit bei der Praxisstelle
  - Abschlusskolloquium
- 1.3 Die Studierenden sind selbst für die Beschaffung des Praxisplatzes verantwortlich.
- 1.4 Die Ausgestaltung der Berufspraktischen Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle und diesen Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit geregelt. Für den Praxisvertrag ist in der Regel der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden. Dieser Mustervertrag wird auf der Homepage des Fachbereichs vorgehalten. Sollte die Praxisstelle jedoch eigene Vertragsmuster verwenden wollen, können diese verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Vereinbarungen enthalten.
- 1.5 Die Berufspraktische Tätigkeit wird (mit Ausnahme des Einführungs- und des Abschlusskolloquiums) im Regelfall in einem Planungsbüro, bei einem restaurierenden Betrieb, in Fachbehörden der öffentlichen Verwaltung, bei NGOs (non-governmental-organisations wie z. B. der UNESCO) oder bei öffentlichen Institutionen mit den Schwerpunkten Erhaltung und Weiterentwicklung kulturgeschichtlicher Güter oder Bauen im historischen Kontext im In- oder Ausland (im Folgenden Praxisstelle genannt) abgeleistet. Die Genehmigung der Praxisstelle erfolgt durch Unterzeichnung des Praktikumsvertrags durch die oder den BPT-Beauftragte(n).

#### 2 Ziele

Allgemeine Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Lernen durch Anschauung und aktive Mitarbeit in der Praxisstelle,
- Umsetzen von Theorie in Praxis,
- Reflexion der Praxis.

Ausbildungsziel der Berufspraktischen Tätigkeit ist das vertiefte Kennenlernen der Aufgaben, Abläufe und Arbeitsweisen der Praxisstelle. Die Praxisstelle wird gemäß Ziffer 1.5 dieser Regelungen ausgewählt und genehmigt.

Die studiengangspezifischen Ausbildungsziele sind:

- praktisches Anwenden theoretischen Wissens über Grundlagenermittlung, Vorbereitung, Planung, Konstruktion, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen an kulturgeschichtlichen Gütern oder Baumaßnahmen im historischen Kontext



- Mitarbeit bei Vorstudien zu Projekten mit Bezug zum baukulturellen Erbe, d. h. Sammlung und wissenschaftlich fundierte Bewertung von Informationen aus den Bereichen Architektur und Denkmalpflege
- Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen in Büros, Behörden, Verbänden, Handwerksbetrieben und auf der Baustelle
- Beteiligung an Koordinationsaufgaben zwischen Bauherren, Unternehmern, Behörden und allen Planungsbeteiligten während Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten.

### 3 Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

- 3.1 Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst 15 Credit-Points und hat eine Dauer von 9 Kalenderwochen. Sollte zu Ausbildungszwecken eine Verlängerung des Praktikums geboten erscheinen (z. B. zur Fertigstellung eines umfangreichen betrieblichen Projekts), kann die Berufspraktische Tätigkeit zu diesem Zweck nach Abstimmung mit der Praxisstelle auf schriftlichen Antrag bei der oder dem BPT-Beauftragten verlängert werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Verlängerung zu Ausbildungszwecken geboten erscheint, trifft die oder der BPT-Beauftragte aufgrund eigener Sachkunde.
- 3.2 Die Berufspraktische Tätigkeit ist zusammenhängend zu absolvieren.
- 3.3 Hochschulgeleitete Ausfallzeiten für Begleitstudien in Form von Einführungsseminaren, Zwischenkolloquien o. Ä. sind innerhalb der unter 3.1 genannten Dauer möglich und müssen nicht gesondert nachgeholt werden.

### 4 Zulassung

- 4.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in der Regel im sechsten Studiensemester abgeleistet.
- 4.2 Die Berufspraktische Tätigkeit baut auf den im ersten bis **dritten** Studiensemester erworbenen Kenntnissen auf. Voraussetzung für die Anmeldung bei der oder dem BPT-Beauftragten sind deshalb:
- a) Nachweis von mind. **90** Credit-Points
  - b) Nachweis einer geeigneten Praxisstelle; i. d. R. durch Vorlage eines Praktikumsvertrags, der den Anforderungen gemäß Ziffer 7.2 dieser Regelungen genügt.
- 4.3 Die Hochschule kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese den Erfordernissen nach Ziffer 8 dieser Regelungen nicht genügt oder die nach Ziffer 2 dieser Regelungen vorausgesetzte „Tätige Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen“ für die Studierende oder den Studierenden aufgrund der übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

### 5 BPT-Beauftragte/r

- 5.1 Der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen überträgt alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten.
- 5.2 Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
- a) Genehmigung von Praktikumsplätzen

- b) Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge
- c) Durchführung eines Einführungskolloquiums vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit
- d) Anerkennung der abgeleisteten Berufspraktischen Tätigkeit nach deren Abschluss; hierzu Durchführung eines Abschlusskolloquiums

## **6 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums**

- 6.1 Studierende, die sich zur Berufspraktischen Tätigkeit angemeldet haben, diese aber nicht antreten können, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten hiervon umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis setzen.
- 6.2 Für die Aufnahme der Berufspraktischen Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- 6.3 Nach Abschluss des Praktikumsvertrags ist ein Nichtantritt, Wechsel oder eine vorzeitige Beendigung der Berufspraktischen Tätigkeit nur nach Absprache mit der oder dem BPT-Beauftragten möglich. Auch hierüber ist die oder der BPT-Beauftragte umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis zu setzen. Ein Wechsel der Praxisstelle ist ohne Genehmigung durch die oder den BPT-Beauftragten grundsätzlich ausgeschlossen. Über die Genehmigung entscheidet die oder der BPT-Beauftragte auf schriftlichen und begründeten Antrag der oder des Studierenden.

## **7 Praxisstellen-Verträge**

- 7.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in Zusammenarbeit von Hochschule und Büro/Unternehmen/Institution so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten durch die Studierenden erworben wird.

Vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

### **A. Verpflichtungen der Praxisstelle**

- Ausbildung entsprechend der Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 2 dieser Regelungen
- Ermöglichung der Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule
- Ausfertigung eines Arbeitszeugnisses nach Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit mit detaillierten Angaben zu zeitlichem Umfang, Inhalten und Ablauf sowie Erfolg der Berufspraktischen Tätigkeit
- Benennung einer Betreuerin/eines Betreuers

### **B. Verpflichtungen der Studierenden**

- Wahrnehmung der Ausbildungsmöglichkeiten
- sorgfältige Ausführung der übertragenen Arbeiten
- Befolgung der Anordnungen der Praxisstelle
- Einhaltung der bei der Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und -zeiten, Verschwiegenheitserklärungen etc.

- 7.2 Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Betreuerin/einen Betreuer der Praxisstelle. Sie oder er regelt und überwacht die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben und stellt sicher, dass eine fachspezifische Betreuung, Anleitung und Beratung während des Praktikums durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter erfolgt.

## **8 Tätigkeitsfelder während der Berufspraktischen Tätigkeit**

- 8.1 Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studierenden sollen im Laufe der Berufspraktischen Tätigkeit an die spätere berufliche Tätigkeit herangeführt werden. Das Tätigkeitsfeld sollte beispielsweise in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen (die Aufzählung hat keinen abschließenden Charakter):

- Bauforschung und weitere Aspekte der Grundlagenermittlung
- Bewertung vorhandener Bausubstanz
- Beratung von Architekten, privaten Bauherren, Kommunen und öffentlichen Bau-trägern, Handwerksbetrieben und Restauratoren
- Projektentwicklung inkl. immobilienökonomischer Analysen
- Planungsphase
- Durchführen und Begleiten von Genehmigungsverfahren
- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen
- Teilnahme an Planungs- und Baubesprechungen
- Kultur- und Sitemanagement von Anlagen historischer und gesellschaftlicher Relevanz
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung von Gebäuden und Konzepten

## **9 Studiennachweis / Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit**

- 9.1 Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird im Rahmen des ggfs. mehrtägigen Abschlusskolloquiums durch folgendes erbracht:

- Vorlage eines Arbeitszeugnisses, ausgestellt von der Praxisstelle
- Anfertigung eines BPT-Berichtes mit detaillierter Beschreibung der geleisteten Tätigkeiten (nicht der Tätigkeiten/Aufgabengebiete der Praxisstelle), Umfang ca. 15 DIN A 4 Seiten zzgl. Anlagen wie Pläne etc., soweit hierfür das Einverständnis der Praxisstelle vorliegt. Der BPT-Bericht ist binnen 14 Tagen nach Abschluss der Tätigkeit bei der Praxisstelle der/dem BPT-Beauftragten zu übergeben.
- Vortrag über die an der Praxisstelle geleisteten Tätigkeiten

- 9.2 Das als Blockveranstaltung vorgesehene Abschlusskolloquium dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studierenden sowie deren Diskussion und Bewertung.

- 9.3 Bei ordnungsgemäßer Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird das Modul als bestanden (mit Erfolg teilgenommen) gewertet. Eine Benotung erfolgt nicht.

**10 Inhalte und Form der Begleitstudien**

- 10.1 Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien (insbesondere Einführungskolloquium und Abschlusskolloquium) dienen der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.
- 10.2 Die Teilnahme an den Begleitstudien ist zwingend für die Anerkennung der Berufspraktischen Tätigkeit.

**11 Status der Studierenden an der Praxisstelle**

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule RheinMain mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

Die Studierenden unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen und Vorschriften der Praxisstelle gebunden.

**12 Haftung und Versicherungsschutz**

- 12.1 Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden während der Berufspraktischen Tätigkeit. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 12.2 Die Studierenden sind während einer im Inland ausgeübten Berufspraktischen Tätigkeit gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Hochschule RheinMain.
- 12.3 Sollte die Berufspraktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden, so haben sich die Studierenden selbstständig darüber zu informieren, welchen Versicherungsschutz (u. a. Krankenversicherung) sie im Zielland benötigen und müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen. In diesem Fall besteht während der BPT kein Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.